

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für den Bereich der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen
Stand: Neufassung 2018

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen am 14.12.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung näher bezeichneten Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstaussfalles Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1

Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister

	Euro
1. Gemeindebrandmeister	
Grundbetrag	132,00
Steigerungsbetrag (für jede Ortsfeuerwehr 4,00 Euro)	28,00
Fahrtkostenpauschale	<u>30,00</u>
	190,00
2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters	
<p>Der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters.</p>	
3. Ortsbrandmeister	
a) Feuerwehrsicherheitspunkt	
Grundbetrag	100,00
Fahrtkostenpauschale	<u>15,00</u>
	115,00
b) Feuerwehrstützpunkt	
Grundbetrag	85,00
Fahrtkostenpauschale	<u>12,00</u>
	97,00
c) Ortswehr Grundausrüstung	
Grundbetrag	65,00
Fahrtkostenpauschale	<u>12,00</u>
	77,00

4. Vertreter der Ortsbrandmeister

a) Feuerwehrsicherheitspunkt	55,00
Feuerwehrstützpunkt	45,00
mit Grundausrüstung	38,00

§ 2

Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger/stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 3

Aufwandsentschädigung der sonstigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Als sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten:

	Euro
1. Gerätewart	
a) Feuerwehrsicherheitspunkt je Fahrzeug	20,00
b) Feuerwehrstützpunkt je Fahrzeug	18,00
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung je Fahrzeug	15,00
2. Atemschutzgerätewart	
a) Feuerwehrsicherheitspunkt	10,00
b) Feuerwehrstützpunkt	8,00
c) Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	5,00
3. Gemeindefürsorgebeauftragter	40,00
4. (Gemeinde-)Jugendfeuerwehrwart	
a) Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00
b) Stellvertreter	20,00
c) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren	40,00
d) Stellvertreter	20,00
e) Gemeindefürsorgebeauftragter	40,00
f) Stellvertreter	20,00
5. Gemeindefunkobmann	25,00
6. Schriftwart Gemeindefürsorge	15,00
7. Gemeindezeugwart für die zentrale Kleiderkammer	25,00
8. Feuerwehrrichtungsbeauftragter	15,00

als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 4

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Die Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (2) Der nachgewiesene Verdienstaufall Selbständiger und die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten dürfen die Höchstbeträge entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Hambergen über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstiger Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen nicht übersteigen.
- (3) Genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.
- (4) Die beabsichtigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule sind mit Begründung dem Hauptverwaltungsbeamten über den Gemeindebrandmeister zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Werden Entschädigungsansprüche nicht in Anspruch genommen, erhalten die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger neben der Aufwandsentschädigung sowie die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr pauschale Entschädigungen in folgender Höhe:

	Euro
a) Landesfeuerweherschulen täglich	50,00
b) Feuerwehrtechnische Zentrale	
- Grundlehrgang (Truppmann I)- pauschal	60,00
- Technische Lehrgänge - pauschal (z.B. Sprechfunker- , Maschinisten- und Atemschutzlehrgang)	40,00

Dieser Betrag wird abzüglich des Freibetrages von der Samtgemeinde Hambergen pauschal versteuert.

§ 5

Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden in voller Höhe. Eine nach den Bestimmungen dieser Satzung an ihn als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6

Beginn und Ende der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 7

Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Für die Abgeltung von Verdienstaufschlägen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.
- (2) Die Funktionsträger in einer Stützpunktfeuerwehr mit besonderen Aufgaben werden hinsichtlich der Zahlung der Entschädigung den Funktionsträgern in einer Schwerpunktfeuerwehr gleichgestellt.

§ 8

Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hambergen über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hambergen vom 28.10.1982, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung zur Umstellung von Samtgemeindevorschriften auf Euro der Samtgemeinde Hambergen vom 17.12.2001, außer Kraft.

Hambergen, den 14.12.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

(Reinhard Kock)